

Öffentliche Zustellung

nach § 1 des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes (HessVwZG) vom 13.12.2012 (GVBl. I, S. 622) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I, S. 2354) in der derzeit gültigen Fassung

Herrn **János Bodor**, geb. am **26.08.1986** in **Jászberény**, mit Hauptwohnsitz ehemals gemeldet in **Kasseler Str. 8, 34576 Homberg (Efze)** habe ich mit Verfügung vom 18.02.2026 das Recht aberkannt, von seiner ungarischen Fahrerlaubnis im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland Gebrauch zu machen.

Da sich der Genannte unbekanntem Ort aufhält, konnte keine Zustellung mit Postzustellungsurkunde erfolgen, so dass die Zustellung öffentlich erfolgen muss.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 1 Hess. Verwaltungsverfahrensgesetz wurde wegen Gefahr im Verzug und im öffentlichen Interesse von einer Anhörung nach Abs. 1 abgesehen.

Der Bescheid kann montags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, dienstags von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Führerscheinstelle (Hans-Scholl-Straße 1, 34576 Homberg (Efze), Behördenzentrum, Gebäude 1, Zimmer 29) vom Betroffenen oder seinem Bevollmächtigten (unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht) abgeholt werden. Das Schriftstück gilt gemäß § 10 Abs. 2 VwZG als an dem Tage zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Landrat
des Schwalm-Eder-Kreises
- FB 30.5.2b – kp-219248

Homberg (Efze), 25.02.2026

Im Auftrag
Gez.

Staufenberg